S 10 RJ 132/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 132/97
Datum	04.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 450/01
Datum	26.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 04.07.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1945 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf eines Brauers und MÃ¤lzers erlernt (PrÃ¼fung 1962). Er war ab 1974 mit Unterbrechungen bis 1995 als LKW-Fahrer und Busfahrer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach Auskunft der AOK Mittelfranken bestand seit 27.02.1996 ArbeitsunfÃ¤higkeit (mit Krankengeldbezug vom 09.04.1996 bis 16.02.1997); seit 17.02.1997 bezog der KlÃ¤ger Leistungen nach dem AFG.

Am 30.04.1996 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte lieÃ□ ihn untersuchen durch den Chirurgen Dr.

G. und den Sozialmediziner Dr.W â¦ Diese kamen zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten in Vollschicht verrichten kÃ¶nne; auch die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Busfahrer sei weiterhin zumutbar. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 02.07.1996 ab, da der KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig sei. Dagegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, der nicht nÃ¤her begrÃ¼ndet wurde. Die Beklagte holte eine Auskunft von der Firma Omnibus-W. in H. ein und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 22.01.1997 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei weiterhin in Vollschicht einsatzfÃ¤hig als Busfahrer wie auch sonst fÃ¼r leichte und mittelschwere Arbeiten.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 24.02.1997 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Er leide insbesondere unter GesundheitsstÃ¶rungen des orthopÃ¤dischen Fachgebiets, auch bestÃ¼nden GanzkÃ¶rperschmerzen; er sehe sich nicht mehr in der Lage, irgend eine ErwerbstÃ¤tigkeit in Vollschicht auszuÃ¼ben. Das SG hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.S. , des OrthopÃ¤den Dr.P. , des Nervenarztes Dr.R. und des Internisten und Rheumatologen Dr.C. zum Verfahren beigenommen. Auf Veranlassung des SG hat der OrthopÃ¤de Dr.S. das Gutachten vom 12.01.1999 erstattet und den KlÃ¤ger bei den im Einzelnen beschriebenen Befunden fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, in Vollschicht leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten zu leisten. Zu dem gleichen Ergebnis kam der Internist und Sozialmediziner Dr.G. im Gutachten vom 22.04.1999. Ein Einsatz des KlÃ¤gers als Busfahrer oder in der PersonenbefÃ¶rderung komme jedoch nicht mehr in Betracht. Auf Antrag des KlÃ¤gers hat der Internist und Rheumatologe Prof.Dr.K. das weitere Gutachten vom 01.02.2000 erstattet. Angesichts des erheblichen subjektiven KrankheitsgefÃ¼hls, der orthopÃ¤dischen Erkrankung sowie einer anzunehmenden SchÃ¤digung der peripheren Nerven, insbesondere der oberen ExtremitÃ¤t, sei dem KlÃ¤ger nur eine halb- bis untervollschichtige TÃ¤tigkeit (vier bis unter acht Stunden tÃ¤glich) zumutbar. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten mÃ¶glichst in wechselnder KÃ¶rperhaltung verrichten; ein weiterer Einsatz als Busfahrer verbiete sich wegen der dabei anfallenden lÃ¤nger dauernden Zwangshaltungen. Sowohl Dr.G. wie auch Prof.K. sind in ergÃ¤nzender Stellungnahme zu ihrem Gutachten bei ihrer LeistungseinschÃ¤tzung verblieben.

Mit Urteil vom 04.07.2001 hat das SG die Klage â gerichtet auf GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit â abgewiesen. In der Leistungsbeurteilung ist das SG im Wesentlichen dem Gutachten von Dr.G. gefolgt. Prof.Dr.K. habe seine LeistungseinschÃ¤tzung beim KlÃ¤ger Ã¼berwiegend auf subjektives Krankheitsempfinden gestÃ¼tzt; die objektiven Leistungsdaten sprÃ¤chen allerdings gegen eine wesentliche Leistungsminderung. Im Ãbrigen habe Prof.Dr.K. bei der Leistungsbeurteilung auch die geringen Chancen des KlÃ¤gers am Arbeitsmarkt herangezogen. Der KlÃ¤ger sei nach seinem Berufsweg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass es der konkreten Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit bedÃ¼rfe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 31.07.2001 beim SG NÃ¼rnberg eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Dieser verlangt weiterhin die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit unter

Hinweis auf seine multiplen GesundheitsstÃ¶rungen. Der KlÃ¤ger hat Berichte des Radiologen Dr.H. , des Waldkrankenhauses St. M. , E. und der Medizinischen Klinik III mit Poliklinik der UniversitÃ¤t E. vorgelegt. Der Senat hat Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr.P. und des Allgemeinarztes Dr.S. , jeweils mit weiteren Ã¤rztlichen Unterlagen, zum Verfahren beigenommen. Auf Veranlassung des Senats hat der Internist und Arbeitsmediziner Dr.S. das Gutachten vom 22.04.2003 nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers erstattet. Er hat als Diagnosen genannt:

â Adipositas (Ãbergewicht 25 kg), Bluthochdruck,
â HyperurikÃ¤mie mit wiederholter Arthritis urica, Leberzell schaden,
â Chondropathia der Kniegelenke,
â posttraumatische Handgelenksarthrose rechts,
â degeneratives HWS- und LWS-Syndrom bei leichtgradiger Fehlhaltung ohne Nervenwurzelreizerscheinungen,
â leichte chronisch-obstruktive Lungenerkrankung.

Dem KlÃ¤ger seien noch leichte Arbeiten, mÃ¶glichst im Wechselrhythmus, in Vollschicht bei durchschnittlicher Belastung und betriebsÃ¼blichen Pausen mÃ¶glich. Hinsichtlich der WegefÃ¤higkeit bestÃ¼nden keine EinschrÃ¤nkungen. Als Busfahrer sollte der KlÃ¤ger nicht mehr arbeiten; es kÃ¤men fÃ¼r ihn aber Arbeiten als PfÃ¶rtner, Kommissionierer, Materialausgeber u.Ã¤. infrage. Die LeistungseinschrÃ¤nkung auf nur leichte TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne behoben werden innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen durch eine adÃ¤quate Blutdruckeinstellung. In Kenntnis dieses Gutachtens hÃ¤lt sich der KlÃ¤ger fÃ¼r berufsunfÃ¤hig als Busfahrer. Das Gericht hat eine weitere Auskunft der Firma Omnibus-W. vom 21.07.2003 eingeholt. Der KlÃ¤ger sei Omnibusfahrer vorwiegend im Linienverkehr gewesen, wobei eine zehnjÃ¤hrige Fahrerpraxis vorausgesetzt worden sei; im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger keine Ausbildung als Facharbeiter benÃ¶tigt. Der KlÃ¤ger hat schlieÃlich Originalversicherungsunterlagen fÃ¼r die Zeit ab 1982 vorgelegt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat er Arztbriefe von Dr.P. und Dr.W. Ã¼bergeben.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 04.07.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.07.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, ab dem 01.04.1996 zu zahlen. Hilfsweise beantragt er die Einholung eines weiteren fachorthopÃ¤dischen Gutachtens von Amts wegen im Hinblick auf die heute vorgelegten Arztberichte.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des SG NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs 2 SGB VI und auch nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs 2 SGB VI, jeweils in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, ist und dass ihm entsprechende Rente nicht zusteht. Es hat sich in der Leistungsbeurteilung dem Gutachten des Internisten und Sozialmediziners Dr.G. angeschlossen und hat sich darÃ¼berhinaus ausfÃ¼hrlich mit den subjektiven und objektiven Aussagen aller weiteren Gutachter auseinandergesetzt. Es hat den KlÃ¤ger nach seinem bisherigen Beruf ersichtlich als einfach angelernten Arbeiter (nach dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema) beurteilt, der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen ist, ohne dass es der konkreten Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit bedarf.

Die weitere Beweisaufnahme und die Begutachtung des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren durch Dr.S. hat dieses vom SG gefundene Ergebnis in vollem Umfang bestÃ¤tigt. Auch Dr.S. hat den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, zumindest leichte Arbeiten, mÃ¶glichst im Wechselrhythmus, in Vollschicht zu leisten. Er hat eine Anhebung des LeistungsvermÃ¶gens auf mittelschwere Arbeiten jedoch bei adÃ¤quater, medikamentÃ¶ser Blutdruckeinstellung innerhalb von ca. acht Wochen fÃ¼r erreichbar gehalten. Dr.S. hat die beim KlÃ¤ger vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen des internistischen wie auch des orthopÃ¤dischen Fachgebiets ausfÃ¼hrlich und zutreffend beschrieben und bewertet. Danach hat sich das vorstehend beschriebene Leistungsbild fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ergeben, das keine EinschrÃ¤nkung der betriebsÃ¼blichen Arbeitszeit vorsieht. Der KlÃ¤ger soll keine Arbeiten unter Einwirkungen von atemwegsreizenden Stoffen verrichten und soll auch nicht in Wechsel- oder Nachtschicht tÃ¤tig sein; er soll zudem nicht lang dauernden kÃ¶rperlichen Zwangshaltungen (wiederholtes BÃ¼cken, Hocken oder Knien) ausgesetzt sein und Heben und Tragen schwerer Lasten vermeiden (was ohnehin in der BeschrÃ¤nkung auf leichte kÃ¶rperliche Arbeiten zum Ausdruck kommt). Als Busfahrer soll der KlÃ¤ger zwar nicht mehr eingesetzt werden, der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige hat jedoch eine Reihe anderer BerufstÃ¤tigkeiten (von nicht vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung) benannt, die dem KlÃ¤ger nach seinem kÃ¶rperlichen Befinden noch zumutbar sind. Der Senat schlieÃt sich der Leistungsbeurteilung durch Dr.S. an, da dieser als erfahrener SachverstÃ¤ndiger, insbesondere auch fÃ¼r arbeitsmedizinische Fragen, sein Ergebnis schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend begrÃ¼ndet hat. Dem SG ist auch darin zuzustimmen, dass der KlÃ¤ger nach seinem beruflichen Werdegang und seinem "bisherigen Beruf" als einfach angelernter Arbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar ist. Der KlÃ¤ger hat keine Ausbildung im Fahrerberuf zurÃ¼ckgelegt, insbesondere nicht die zweijÃ¤hrige Ausbildung zum Berufskraftfahrer durchlaufen. Er war von 1982 bis 1992 bei der Firma P. in H. beschÃ¤ftigt und im Berufs- und SchÃ¼ler-Linienverkehr sowie im Ausflugsverkehr eingesetzt; seine tarifliche Einstufung bei dieser Firma ist nicht mehr bekannt (der Unternehmer ist verstorben). Bei der Firma W. in H. war der KlÃ¤ger nur von September 1994 bis Januar 1995 als Omnibusfahrer eingesetzt. Bei der Einstellung wurde offenbar vorausgesetzt, dass er Ã¼ber zehnjÃ¤hrige Fahrerpraxis verfÃ¼gte

(Auskunft der Firma an die Beklagte vom 19.08.1996 und weitere Auskunft im Berufungsverfahren vom 21.07.2003). Sonstige Einstellungsvoraussetzungen wurden nicht gefordert; fÃ¼r die Einweisung in den Linienverkehr hat eine Zeit von ca. 14 Tagen ausgereicht. Der KlÃ¤ger kann demnach einem geprÃ¼ften Berufskraftfahrer nicht gleichgesetzt werden, was fÃ¼r sich allein ebenfalls noch nicht Facharbeitereigenschaft begrÃ¼nden wÃ¼rde (Urteil des BSG vom 01.02.2000, Az: B 8 Kn 5/98). Bei vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen und fehlendem Facharbeiterschutz ist der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen ist. Die qualitativen EinschrÃ¤nkungen beim KlÃ¤ger rechtfertigen nicht die Annahme einer schweren spezifischen Behinderung oder einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen.

Die Berufung des KlÃ¤gers war deshalb zurÃ¼ckzuweisen. ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass dem KlÃ¤ger auch Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach der seit 2001 geltenden Rechtslage nicht zusteht.

Dem Hilfsantrag des KlÃ¤gers, ein weiteres orthopÃ¤disches Gutachten von Amts wegen einzuholen, war nicht stattzugeben. Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegten Arztberichte von Dr.W. und Dr.P. lassen keine auffallende Verschlimmerung im Gesamtbefinden des KlÃ¤gers erkennen. Dr.P. bezieht sich in seinem Bericht vom 20.11.2003 auf die von ihm veranlasste neurologische Untersuchung durch Dr.W. am 13.11.2003. Es wurde eine mediane Protrusio diagnostiziert, mit in allen untersuchten Schichten ausreichend weitem knÃ¶chernen Spinalkanal, ohne Nachweis eines Bandscheibenvorfalls. Der WirbelsÃ¤ulenbefund des KlÃ¤gers wird bei Dr.S. als "degeneratives HWS- und LWS-Syndrom bei leichtgradiger Fehlhaltung, ohne Nervenwurzelreizerscheinungen" beschrieben; bereits Dr.S. hat in seinem Gutachten vom 12.01.1999 die jetzt wieder erwÃ¤hnte Protrusio im Bewegungssegment L 5/S 1 als von nur geringer erwerbsmindernder Bedeutung bezeichnet (bei weiter bestehendem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten). Die zuletzt vorgelegten Berichte von Dr.P./ Dr.W. wiederholen lediglich das Vorliegen bereits bekannter Befunde. Der Einholung eines weiteren fachbezogenen Gutachtens bedarf es unter diesen UmstÃ¤nden nicht.

Da die Berufung des KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen war, sind auÃergerichtliche Kosten unter den Beteiligten nicht zu erstatten. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024